



Verein für Bildung und Erziehung der Franziskanerinnen von Vöcklabruck

AUFNAHMEVERTRAG abgeschlossen zwischen

Horthalter: **Verein für Bildung und Erziehung der Franziskanerinnen Vöcklabruck**
 4840 Vöcklabruck, Salzburger Straße 18
 Hort: **Hort der Franziskanerinnen Ried**
 4910 Ried i.L., Kapuzinerberg 19
 Tel. 0676 / 8834881515, 07752/8261115
 Mail: hort.franziskanerinnen.ried@eduhi.at

und	vertreten durch den/die Erziehungsberechtigten	
Schüler/in	Vater	Mutter
Vorname, Familienname:	Vorname, Familienname:	Vorname, Familienname:
Ort und Tag der Geburt:	Beruf:	Beruf:
Religionsbekenntnis:	Religionsbekenntnis:	Religionsbekenntnis:
Staatsbürgerschaft:	Staatsbürgerschaft:	Staatsbürgerschaft:
Muttersprache:	Anschrift:	Anschrift:
Anschrift:	Telefon / Email:	Telefon / Email:
Telefon:		
Bankverbindung: Name des Kontoinhabers, IBAN und BIC (siehe Pkt.1 – zur Abbuchung des Schulkostenbeitrages)		

1. Aufnahme:

Der Hort nimmt den/die Schüler/in ab _____ auf.

Die Aufnahme erstreckt sich auf den Besuch eines VOLLEN Hortjahres = Schuljahr.

Ihre Daten werden für die Zeit der Vormerkung in Evidenz gehalten und nicht an Dritte weitergegeben.

BETREUUNGSFORM: 4-5 Tage / Woche 3 Tage / Woche

Beiträge:

Der Hortbeitrag ist sozial gestaffelt laut Elternbeitragsverordnung des Landes OÖ in der jeweils gültigen Fassung. Die Höhe der zu leistenden Beiträge für Betreuung, Mittagessen und Werkbeitrag sind in der für das jeweilige Hortjahr gültigen **TARIFORDNUNG** geregelt.

Die Schülerin/der Schüler und ihre/seine Erziehungsberechtigten verpflichten sich, den Hortkostenbeitrag zu den vereinbarten Terminen zu entrichten und für eine entsprechende Deckung des Kontos zu sorgen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften für den Hortbeitrag zur ungeteilten Hand, die Verrechnung erfolgt mittels Abbuchungsauftrag am Monatsanfang. Änderungen der Kontoverbindung sind der Hortleitung umgehend schriftlich bekannt zu geben.

Der auf die Betreuung entfallende Anteil des Hortbeitrages ist auch dann für die gesamten zehn Monate zu bezahlen, wenn der Hortaufenthalt des Kindes vor Ablauf des Hortjahres endet.



Verein für Bildung und Erziehung der Franziskanerinnen von Vöcklabruck

Werden zur Berechnung des Betreuungs-Beitrages unrichtige oder unvollständige Angaben zur Einkommenssituation gemacht, kommt automatisch der für die Betreuung festgelegte monatliche Höchstbeitrag für das gesamte Hort-Jahr zur Verrechnung (auch rückwirkend zum Beginn des Hortjahres).

Die Abbuchung der Beiträge erfolgt mittels SEPA-Verfahren:

SEPA Lastschrift-Mandat (Ihre Mandatsreferenz-Nr. entspricht Ihrer Klienten-Nr. und wird am Kontoauszug angedruckt)

Ich ermächtige / Wir ermächtigen den Verein für Bildung und Erziehung der Franziskanerinnen von Vöcklabruck, Creditor ID: AT61ZZZ00000003203, Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels SEPA Lastschriften einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Verein für Bildung und Erziehung der Franziskanerinnen von Vöcklabruck auf mein / unser Konto gezogenen SEPA Lastschriften einzulösen. Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. In beiderseitigem Einvernehmen wird auf eine Vorabankündigung (Pre-Notification) verzichtet.

2. Vertragsbeginn, Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und wird jeweils für ein Hortjahr abgeschlossen. Jedes Frühjahr ergeht eine schriftliche Anfrage an alle Eltern, ob auch im nächsten Schuljahr ein Hortplatz in Anspruch genommen wird. Der Aufnahmevertrag muss jährlich neu abgeschlossen werden und verlängert sich nicht automatisch.

3. Widerruf der Aufnahme, Kündigung des Vertrages

Der Horthalter kann die Aufnahme eines Kindes in den Hort mit sofortiger Wirkung widerrufen, wenn
a) die Eltern (Erziehungsberechtigten) eine ihnen nach § 12 des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 obliegende Verpflichtung ungeachtet einer vorangegangenen schriftlichen Mahnung nicht erfüllen;
b) durch das Verhalten des Kindes die Gruppe wesentlich / nachhaltig beeinträchtigt wird.

Eltern / Erziehungsberechtigte können unter Angabe eines wesentlichen Kündigungsgrundes den Vertrag jeweils zum Ende des laufenden Monats kündigen. Die Entscheidung, ob ein wesentlicher Kündigungsgrund vorliegt, trifft unter Berücksichtigung von Pkt. 8 des Vertrages - der Horthalter. Ein Schulwechsel des Kindes ist jedenfalls ein wesentlicher Kündigungsgrund.

4. Hortordnung

Die Hortordnung regelt grundlegende administrative und organisatorische Belange im Zusammenleben von Schülern / Schülerinnen, Eltern / Erziehungsberechtigten und Hort-Personal und ist daher integrativer Bestandteil des Aufnahmevertrages.

5. Vertragswirksamkeit

Falls eine Bestimmung dieses Vertrages aus diversen Gründen unwirksam sein oder werden sollte, hat dies nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages zur Folge. Die Vertragspartner werden unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere rechtlich zulässige Vereinbarungen ersetzen, die den Vertragsgrundsätzen entsprechen und dem erstrebten, wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommen.

6. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

7. Sonstiges

Zwischen den Vertragspartnern wird vereinbart, dass bei ev. auftretenden Meinungsdivergenzen in klärenden Gesprächen einvernehmliche Problemlösungen gesucht werden.

8. Gerichtliche Zuständigkeit

Für sämtliche, nicht im Einvernehmen aufzulösende Meinungsdivergenzen aus diesem Vertrag und daraus resultierende Rechtsstreitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des Hortes vereinbart, sofern sich nicht aus gesetzlichen Bestimmungen ein anderer Gerichtsstand zwingend ergibt.

Ried, am

.....
Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

.....
Unterschrift d. Hortleitung